

BEILAGE 3

Allgemeine Deutsche Gestütsbedingungen

Vorbemerkung

Die "Allgemeinen Deutschen Gestütsbedingungen" sind für alle Vollblut-Gestüte in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich, soweit nicht Abweichungen oder Ergänzungen in "Besonderen Gestütsbedingungen" der einzelnen Gestüte schriftlich festgelegt sind. In den "Besonderen Gestütsbedingungen" werden nur diejenigen Punkte geregelt, die für jedes Gestüt von Fall zu Fall zu beachten sind (siehe Muster 1).

1. Aufnahmebedingungen

Aufgenommen werden nur vorschriftsgemäß gegen Virusabort geimpfte Pferde. Die Impfungen sind durch den zu jedem Pferd gehörenden Pferdepaß oder die Impfkarte nachzuweisen.

Die Auswahl der aufzunehmenden Stuten bleibt dem Gestüt vorbehalten.

Es werden zur Bedeckung nur Vollblutstuten angenommen, die laut Vollblutuntersuchungskarte des Direktoriums zur Fruchtbarkeitsgruppe I, II und III gehören.

Bei güsten und bei Maidenstuten muß bei der Anlieferung ein bakteriologisch unbedenklicher Tupferbefund vorgelegt werden, der nicht älter als 14 Tage sein darf. Andernfalls wird von diesen Stuten vor der Bedeckung eine Tupferprobe durch den Gestütstierarzt auf Kosten des Stutenbesitzers entnommen. Ergibt der Tupferbefund den Verdacht einer übertragbaren Krankheit, so kann die Stute zurückgewiesen werden oder muß andernfalls nach Anweisung des Gestütstierarztes behandelt werden, bis ihre Unverdächtigkeit durch eine erneute Tupferprobe nachgewiesen ist.

2. Anmeldung der Stuten

Die namentliche Anmeldung der Stuten zur Bedeckung soll möglichst bis 15. Januar erfolgen. Dem ausgefüllten Anmeldeformular ist die gelbe Untersuchungskarte beizufügen, soweit vorhanden auch bei Maidenstuten.

Durch die Unterschrift des Stutenbesitzers auf dem Anmeldeformular werden die "Allgemeinen" und "Besonderen" Gestütsbedingungen anerkannt und der Deckvertrag rechtswirksam.

3. Anlieferung der Stuten

Wegen einer eventuellen Abfohlung ist mit dem Hengstgestüt eine Vereinbarung zu treffen. Das Eintreffen der Stuten im Gestüt ist diesem vom Stutenbesitzer mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen. Jede Stute ist mit einem Lederhalter mit fest angebrachtem Namensschild und - zweckmäßig - mit einem gekennzeichneten Tränkeimer anzuliefern.

Die Anlieferung der Pferde hat frachtfrei mit einem vorschriftsgemäß gereinigten und desinfizierten Pferdetransportwagen zu erfolgen. Bei der Einlieferung sind die Identitätskarte oder andernfalls der Pferdepaß, die Impfbescheinigung, der Begleitbericht (Formblatt nach Muster 2) sowie gegebenenfalls der Tupferbefund vorzulegen.

4. Pflichten des Gestüts

Das Gestüt übernimmt die ordnungsgemäße Unterbringung, Wartung und Fütterung der eingestellten Pferde unter Beachtung der vom Direktorium aufgestellten Richtlinien für Zuchthygiene und die Bekämpfung der Aufzuchtserkrankungen gemäß Abschnitt III (Hygiene für die Vollblutzucht).

Das Gestüt gibt dem Besitzer monatlich - und sei es mit der Rechnung - einen kurzen Zustandsbericht über die eingestellten Pferde. In schweren Krankheitsfällen muß eine sofortige Benachrichtigung erfolgen.

5. Tierärztliche Versorgung

Die eingestellten Stuten können in der im Gestüt üblichen Weise durch Follikelkontrolle vor der Bedeckung sowie rektal oder durch Blutuntersuchung auf Trächtigkeit untersucht werden.

Das Gestüt ist berechtigt, Stuten und Fohlen den erforderlichen Wurmkuren zu unterziehen. Die Fohlen werden nach den üblichen Grundsätzen gegen Fohlenlähme, Starrkrampf und Virusabort schutzgeimpft (soweit vom Stutenbesitzer nicht vor Anlieferung der Stute anders gewünscht).

Bei Erkrankung eingestellter Pferde beauftragt das Gestüt seinen eigenen Tierarzt im Namen und auf Kosten des Besitzers mit der Untersuchung und Behandlung. Der Besitzer ist berechtigt, bei schwerwiegenden Erkrankungen seiner Pferde nach vorheriger Vereinbarung mit der Gestütsleitung einen Tierarzt seines Vertrauens hinzuzuziehen. Er hat das Eintreffen seines Tierarztes mit dem Gestüt und dessen Tierarzt vorher abzusprechen.

6. Haftung des Gestüts

Das Gestüt und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die an einem eingestellten Pferd entstehen, oder für seinen Verlust, es sei denn, daß sie vom Gestüt vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind. Die im Gestüt untergestellten Pferde sind nicht gegen Einbruch, Blitz, Feuer oder Diebstahl und mögliche Folgeschäden versichert. Sofern der Besitzer eine solche Versicherung wünscht, hat er diese seinerseits auf eigene Rechnung abzuschließen.

7. Haftung des Besitzers

Der Besitzer eines eingestellten Pferdes hat dem Gestüt durch das Pferd verursachte Schäden zu ersetzen. Er hat das Gestüt von Schadensersatzansprüchen, die Dritte gegenüber dem Gestüt oder dessen Personal geltend machen, freizustellen. Zur Abdeckung des Risikos aus der Tierhalter- und Tieraufseherhaftung (§§ 833,834 BGB) hat der Besitzer der eingestellten Pferde eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und dem Gestüt auf Wunsch nachzuweisen.

8. Abholung der Stuten und Fohlen

Die Stuten und ihre Fohlen sind nach vorheriger Absprache mit dem Stutenbesitzer auf Verlangen des Gestüts nach erwiesener Trächtigkeit oder bei Beendigung der Deckzeit abzuholen. Die Abholung ist dem Gestüt mindestens 3 Tage vorher fernmündlich oder schriftlich mitzuteilen. An- und Abfahrtstage werden jeweils als volle Tage gerechnet. Das Gestüt ist berechtigt, nicht fristgerecht abholte Pferde auf Kosten des Besitzers anderweitig unterzubringen oder den Rücktransport auf dessen Rechnung zu veranlassen. Das Gestüt kann nicht verlangen, daß Pferde abgeholt werden, die seuchenkrank oder seuchenverdächtig sind.

9. Deckgelder

Die Höhe der Deckgelder sowie deren Fälligkeit und Zahlungsweise werden von den Gestüten in ihren Besonderen Bedingungen (siehe Muster 1) festgelegt.

Falls die Gestüte keine abweichenden Vereinbarungen treffen, gelten die nachstehenden Grundsätze.

Deckgelder sind zu zahlen:

1. straight (ohne Kondition) - Deckgeld ist immer zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob die Stute tragend geworden ist (z.B. 15.2. oder 15.7.).
2. splitting fee (geteilte Decktaxe) (z.B. 50% am 15.4. immer zu zahlen, 50% am 1.10. nur bei Trächtigkeit zu zahlen).
3. no foal - no fee 1.10. (nur zahlbar bei Trächtigkeit am 1.10.).

Die Befunde der Herbstuntersuchung müssen dem Hengsthalter spätestens 14 Tage nach der Herbstuntersuchung vorgelegt werden.

4. live foal (lebendes Fohlen) nur zahlbar bei Geburt eines Fohlens, das 48 Stunden lebt.

Ist die Vereinbarung lebendes Fohlen getroffen worden, hat der Besitzer die Geburt eines Fohlens, das nach der Geburt 48 Stunden lebt, dem Gestüt innerhalb von acht Tagen anzuzeigen. In derselben Frist sind durch tierärztliche Atteste etwaige Verfohlungen sowie Geburten toter oder lebensuntüchtiger Fohlen dem Gestüt anzuzeigen. Das Gütsein der Stute hat der Besitzer dem Gestüt unter Beifügen eines tierärztlichen Attestes spätestens vier Wochen nach dem vermuteten Abfohltermin anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Fristen verfällt der Anspruch des Stutenbesizers.

10. Deckgeldanspruch

Der Anspruch auf Zahlung des Deckgeldes wird durch den Abschluß des Deckvertrages begründet. Solange das vereinbarte Deckgeld nicht bezahlt ist, kann das Gestüt den zur Eintragung des Fohlens im ADGB erforderlichen Deckschein zurückhalten. Geht eine Stute nach Abschluß des Deckvertrages, aber vor der Bedeckung ein oder wird sie aufgrund der Gestütsbedingungen zurückgewiesen, so ist der Besitzer berechtigt, die Stute durch eine den Gestütsbedingungen entsprechende andere Stute zu ersetzen. Es bleibt vorbehalten, zwischen dem Hengsthalter und dem Stutenbesitzer, oder aber auch in den Besonderen Bedingungen der einzelnen Gestüte eine andere Regelung zu vereinbaren.

11. Ausfall des Hengstes

Der Anspruch auf Zahlung des Deckgeldes entfällt, wenn der Hengst während der angegebenen Deckperiode zuchtuntauglich ist. Wird der Hengst deckunfähig, so ist das Deckgeld nicht zu zahlen, wenn der Besitzer der Stute bis zum 30. September durch tierärztliches Attest nachweist, daß die Stute von diesem Hengst nicht tragend geworden ist.

12. Rücktritt vom Deckvertrag

Der Besitzer der Stute ist berechtigt, von dem abgeschlossenen Deckvertrag entschädigungslos zurückzutreten, wenn vor Entsendung der angemeldeten Stuten im Hengstgestüt oder im Herkunftsbestand der Stuten eine auf Pferde übertragbare anzeigepflichtige Tierseuche auftritt.

Das Gestüt ist verpflichtet, alle Besitzer, die Stuten zur Bedeckung angemeldet haben, unverzüglich vom Auftreten oder dem Verdacht einer auf Pferde übertragbaren Seuche zu unterrichten.

Der Besitzer der Stute ist außerdem berechtigt, von dem abgeschlossenen Deckvertrag entschädigungslos zurückzutreten, wenn nach dessen Abschluß der Hengst in ein anderes Gestüt überstellt wird (Standortwechsel), es sei denn, daß die Möglichkeit eines Standortwechsels rechtzeitig vorher bekanntgegeben wurde oder vor dem Standortwechsel eine Übereinkunft zwischen dem Hengsthalter und dem Stutenbesitzer zustande gekommen ist.

13. Pensionskosten, Stallgeld

Die Höhe der Pensionskosten und des Stallgeldes sowie deren Fälligkeit und Zahlungsweise werden von den Gestüten in ihren Besonderen Bedingungen festgelegt. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wird, werden sie am Ende eines jeden Monats in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Sofern in den Besonderen Gestütsbedingungen keine andere Vereinbarung getroffen wird, kann ein Pensionsvertrag für Dauerpensionäre nur spätestens am Monatsersten zum Monatsende oder spätestens am 16. eines Monats zum 15. des folgenden Monats gekündigt werden. Die zusätzlichen Kosten einer erforderlichen Quarantäne der eingestellten Stuten hat der Stutenbesitzer zu tragen, wenn die Absonderung durch Umstände dieser Stuten oder ihres Herkunftsbestandes erforderlich ist; andernfalls werden sie vom Hengstgestüt übernommen.

14. Sonderleistungen

Die Tierarzt- und Arzneikosten sind vom Besitzer der Pferde zu tragen und werden vom Tierarzt unmittelbar bei dem jeweiligen Besitzer liquidiert, nachdem sie vom Gestüt überprüft und abgezeichnet sind. Vom Gestüt gekaufte Medikamente werden auf dessen monatlicher Abrechnung aufgeführt. Alle anderen zusätzlichen Kosten wie Nachtwachen, Hufpflege, Sattlerkosten, tierärztlich verordnete Beifütterung oder sonstige Extras werden vom Gestüt gesondert in Rechnung gestellt.

15. Pfandrecht

Dem Gestüt steht bei Nichtbezahlung seiner Forderungen ein Pfandrecht an den eingestellten Pferden zu.

16. Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dem Deckvertrag werden nach einem gesondert abzuschließenden Schiedsvertrag nach anliegendem Muster 3 geregelt. Den Gestüten bleibt es jedoch überlassen, sich in ihren Besonderen Bedingungen für die Regelung derartiger Streitigkeiten den ordentlichen Rechtsweg vorzubehalten.

17. Besuche im Gestüt

Im Interesse eines störungsfreien Gestütsbetriebes sind Besuche und Besichtigungen der Gestüte seitens der Pferdebesitzer nur nach vorheriger Vereinbarung erwünscht und nach Möglichkeit nur für die Zeit zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr vorzusehen.

18. Besondere Vereinbarung

Abweichungen von den vorstehenden Gestütsbedingungen und den Besonderen Bedingungen der Gestüte sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart sind.